

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Neue Berechnung der Verfahrensgebühr – Auswirkungen auf die Praxis

VON RECHTSANWALT ELMAR DOLSCIUS

21.5.2007 | Ratgeber - Prozesskosten, Anwaltskosten

Mehr zum Thema: [Prozesskosten](#), [Anwaltskosten Rubrik](#), [Verfahrensgebühr](#), [Geschäftsgebühr](#), [Honorar](#), [Gebühr](#), [Anwalt](#), [Kosten](#)



Mit Urteil vom 07.03.2007 (Az. : VIII ZR 86/06) hat der [BGH](#) der bisherigen Praxis bei der Berechnung der Geschäftsgebühr eine klare Absage erteilt. Gegenstand des vorangegangenen Streits war eine Anwaltssoftware, welche bei der Berechnung der Gebühren davon ausgegangen ist, dass die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr gem. [RVG VV Nr. 2300, 2302](#) auf die Verfahrensgebühr gem. [RVG VV Nr. 3100](#) nach [RVG VV Vorbemerkung 3 Absatz 4](#) zu einer Reduzierung der Verfahrensgebühr führt und nicht, wie nahezu jeder Anwalt es bis dato praktizierte, zu einer Reduzierung der Geschäftsgebühr. Hier sollen in der gebotenen Kürze die Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf die Praxis erläutert werden:

- Zukünftig wird die volle Geschäftsgebühr geltend gemacht werden müssen. In der [Kostenfestsetzung](#) kann und wird die Geschäftsgebühr nicht berücksichtigt werden
- Anhängige Verfahren, in welchen nur die hälftige Geschäftsgebühr geltend gemacht wurde, sollten um den nicht eingeforderten Teil erweitert werden
- Die volle Geschäftsgebühr wirkt laut BGH nach wie vor nicht streitwerterhöhend
- Sofern die nunmehr ergehenden Kostenfestsetzungsbeschlüsse der neuen Rechtsprechung folgen, macht sich ein Anwalt regresspflichtig, wenn er nur die hälftige Geschäftsgebühr geltend macht. In diesen Fällen sollte also in jedem Fall die andere Hälfte der Geschäftsgebühr im Wege der Klageerweiterung geltend gemacht werden
- Sollte zukünftig eine nicht bezahlte Geschäftsgebühr gerichtlich geltend gemacht werden müssen, ergibt sich durch die volle Geschäftsgebühr in den meisten Fällen eine höhere Gebühr durch den erhöhten Streitwert
- Nicht klar hingegen ist, ob die volle Geschäftsgebühr als Nebenforderung oder als Hauptforderung geltend gemacht werden sollte. Auf den [Streitwert](#) hat die Antwort auf diese Frage keinen Einfluss (s.o.). Der Verfasser vertritt die Auffassung, dass die Geschäftsgebühr als Hauptforderung geltend gemacht werden sollte, da es sich um einen Verzugschaden handelt. Im Zweifel sollte um richterlichen Hinweis gebeten werden
- Anwälte sollten im Falle einer Verwendung von Kanzleisoftware um Updates ersuchen
- Mandanten sollten sich bei anhängigen Verfahren an ihren Anwalt wenden und nachfragen, ob die neue Rechtsprechung in ihrem Fall berücksichtigt wird. Grund hierfür ist, dass immer der [Mandant](#) Kostenschuldner seines Anwaltes ist. Da in Zukunft der Kostenfestsetzungsbeschluss nur die Hälfte der Verfahrensgebühr berücksichtigen wird, würde der Mandant auf der Hälfte der Kosten sitzen bleiben, wenn der Anwalt nur die hälftige Geschäftsgebühr fordert



Rechtsanwalt
[Elmar Dolscius](#)

★★★★★ 133 Bewertungen

Westerbachstraße 23F
61476 Kronberg
Tel: . 06173-702761

★ SEIT 2006 BEI
123RECHT.NET

Tel: . 06173-702906
Web: <http://www.recht-und-recht.de>
E-Mail:

Gesellschaftsrecht, Miet und Pachtrecht, Handelsrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht

Preis: 150
€

Antwortet: Ø 53 Std.

Für Beratung wählen

Zum Profil

Natürgemäß wird die Praxis noch weit mehr Auswirkungen durch die neue Rechtsprechung erfahren. Die zuvor genannten Auswirkungen stellen nur einen Ausschnitt, wenn auch einen nicht unwichtigen, dar.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte mit der neuen Situation umgehen werden.

Kanzlei Recht und Recht
Rechtsanwalt Elmar Dolscius
Westerbachstr. 23F
61476 Kronberg/Ts.

Tel. 06173-702761
Fax 06173-702894
Dolscius@recht-und-recht.de
www.recht-und-recht.de

Wollen Sie mehr wissen? Lassen Sie sich jetzt von diesem Anwalt [schriftlich beraten](#).

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt
Elmar Dolscius
Kronberg

Guten Tag Herr Dolscius,
ich habe Ihren Artikel " Neue Berechnung der Verfahrensgebühr – Auswirkungen auf die Praxis" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

123recht.net ist Rechtspartner von:

Top 5 in Prozesskosten, Anwaltskosten

Neue Berechnung der Verfahrensgebühr – Auswirkungen auf die Praxis

Übernahme des Prozesskostenrisikos durch Prozesskosten- finanzierungsgesellschaften

Erfolgshonorar für Anwälte ab 01.07.08 teilweise zulässig

Wer rechtsschutzversichert ist, sollte folgende Regeln kennen:

Vorsicht! Haftungsfalle bei Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe